



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Landesanstalten u. Betriebe

4020 Linz, Weingartshofstraße 2

e-mail: johann.hable@goed.at

ZVR-Nummer: 576439352

Tel.: 0732/654266-20

Fax: 0732/66 17 84 – 30

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMhMG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015)

und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MAB-Novelle 2015);

1. Allgemeines Begutachtungsverfahren;
2. Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

Die Bundesvertretung 09, Gesundheits- und Sozialberufe in der GÖD, darf die beiliegende Stellungnahme mit der ÖGB/ARGE-FGV für Gesundheits- und Sozialberufe Gesundheitsberufe teilen und übermitteln. Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Grundsätzlich wird die Schaffung einer weiteren Spezialqualifikation „Basismobilisation“ seitens der ÖGB/ARGE-Fachgruppenvereinigung und der Bundesvertretung 09 in der GÖD, Gesundheits- und Sozialberufe begrüßt. Durch die Spezialqualifikation „Basismobilisation“ wird der Tätigkeitsbereich des Medizinischen Masseur und Heilmasseur natürlich um ein Stück erweitert, jedoch wie seitens der ÖGB/ARGE-FGV gefordert, einer Etablierung des Rehabilitationsassistent nicht entsprochen.

Zu § 85 (4)

Nach dem Wortlaut des § 85 (4) ist zu befürchten, dass diplomierte medizintechnische Fachkräfte diese Tätigkeiten ausschließlich nur über die Berufsberechtigung als Medizinischer Masseur ausüben dürfen. Dies würde bedeuten, dass DMTF's nur mehr als Medizinische Masseure im Bereich der physikalischen Medizin eine Anstellung finden und somit finanziell schlechter gestellt werden als bisher.

Somit sollte die Spezialqualifikation „Basismobilisation“ nicht an die Berufsausübung sondern nur an die Berufsberechtigung gebunden werden.

Zu: Bereinigung des MTD-Gesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend Registrierung

Mit Verwunderung muss die ÖGB/ARGE-FGV und Bundesvertretung 09 in der GÖD feststellen, dass die Streichung der Bestimmungen die erst mit 01.06.2015 in Kraft treten würden, vorgesehen ist, obwohl derzeit nicht feststeht ob und in welcher Form das Gesundheitsberuferegister-Gesetz innerhalb dieser Frist nicht doch noch beschlossen wird.

Zu § 26 (2)

Eine Reduzierung der Ausbildungsstunden von mehr als 50 % wird als zu hoch gegriffen angesehen, da ein Qualitätsverlust der Ausbildung und Patientenbetreuung zu erwarten ist.

Zu § 9 (1) MAB-Gesetz

Die Erweiterung der Berufsausübung im Bereich der Ordinationsassistenten könnte in Bereichen wie z.B. speziellen Fachambulanzen, die zur Zeit vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege betreut werden, zu erhöhtem Risiko und Qualitätsverlust führen. Bei der Gelegenheit einer Novellierung des MAB-G sollten auch kleine „Reparaturen“ im Bereich der §§ 36 und 38 vorgenommen werden. In beiden Paragraphen sollten die Zeiten der Berufsunterbrechung (siehe GuK-G) um Karenz, Präsenzdienst usw. erweitert werden.

Außerdem sollten alle DMTF, unabhängig von ihrer Berufserfahrung, zumindest die Möglichkeit bekommen mittels kommissioneller Prüfung die Berechtigung zur Durchführung von CT- und MRT-Untersuchungen zu erlangen.

Für die Bundesvertretung

Johann Hable eh.

Vorsitzender der Bundesvertretung 09 in der GÖD, Gesundheits- und Sozialberufe